

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, Az. 183/17

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

- Beklagte -

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Schleswig gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 23. September 2019 in Schleswig durch den Richter am Sozialgericht ____ für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 02.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2017 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin eine Umschulung zur Heilpraktikerin zu gewähren.**
- 2. Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Umschulung zur Heilpraktikerin.

Die am _____ geborene Klägerin durchlief von 2006 bis 2009 eine Ausbildung zur Tischlerin. In diesem Beruf arbeitete die Klägerin mit Unterbrechungen bis 2014 in verschiedenen Bereichen.

Die Klägerin beantragte am 11.02.2016 bei der Beklagten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Klägerin durchlief zuvor in der Zeit vom 07.01.2016 bis 28.01.2016 eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation in _____ im Bereich Orthopädie. Im Abschlussbericht wurde bei den Diagnosen eines vordiagnostizierten Fibromyalgiesyndroms, einem Halswirbel- und Lendenwirbelsyndrom, einem Verdacht auf eine ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsstörung sowie einem Hashimoto Thyreoiditis ein Leistungsvermögen als Tischlerin von drei bis unter sechs Stunden gesehen.

Die Beklagte bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 26.05.2016 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach. Die Klägerin durchlief nachfolgend eine Maßnahme zur Abklärung der beruflichen Eignung bei der _____ in Kiel. Durch ihre gute Auffassungsgabe und ihren Einsatz sei sie imstande gewesen, gute Ergebnisse zu erzielen. Eine Arbeit mit Menschen liege ihr am Herzen, sie wünsche sich eine Tätigkeit in der Gesundheitswirtschaft. Hierbei favorisierte sie eine Tätigkeit als Heilpraktikerin. Sie zeige aktuell keine psychischen Auffälligkeiten und könne eine Qualifizierungsmaßnahme auf mittlerem theoretischen Niveau erfüllen. Sie könne auf keine Kenntnisse aus ihrem bisherigen privaten und beruflichen Werdegang zurückgreifen, die leidensgerechte Tätigkeiten als realistisch erscheinen lasse. Man könne den Berufswunsch einer Heilpraktikerin nicht unterstützen. Es werde u. a. die volle Funktionsfähigkeit der Arme und Hände erfordert, so dass die Klägerin nicht voll einsetzbar wäre. Hinzu komme der selbst überregional begrenzte Arbeitsmarkt.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 02.02.2017 eine Maßnahme in Form der Umschulung zur Heilpraktikerin ab. Die angestrebte Ausbildung und die damit verbundene spätere Ausübung sei nicht leidensgerecht und diene somit nicht der dauerhaften beruflichen Wiedereingliederung. Insbesondere sei die volle Funktionsfähigkeit der Arme und Hände erforderlich. Hinzu komme noch der eingeschränkte Arbeitsmarkt, der selbst überregional begrenzt sei. Alleine der Wunsch und die Neigung eines Versicherten könne die Beklagte nicht zur Erbringung einer Leistung verpflichten.

Die Klägerin legte über ihren Bevollmächtigten am 03.03.2017 Widerspruch gegen den Bescheid vom 02.02.2017 ein. Sie sei insbesondere körperlich in der Lage, den Beruf der Heilpraktikerin auszuüben. Hierzu bezieht sie sich auf ein Praktikumszeugnis der Naturheilpraxis _____ vom 31.10.2016 und eine Stellungnahme von Dr. _____ aus April 2017. Die Einschätzung, dass der Arbeitsmarkt eingeschränkt sei, stelle eine unsubstantiierte Behauptung dar. Es gebe vielmehr einen Arbeitsmarkt für Heilpraktiker mit vielseitigen Einsatzmöglichkeiten und sogar eine Einstellungszusage, die der Bevollmächtigte beifügt. Die Beklagte habe zudem nicht einmal im Ansatz Alternativen entwickelt. Das grundsätzlich bestehende Ermessen sei auf null reduziert, denn die Beklagte habe der Klägerin keine zielführende und passgenaue Umschulungsalternative anbieten können.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 14.08.2017 zurück. Hierbei wiederholt und vertieft sie im Wesentlichen ihre Ausführungen im Ausgangsbescheid.

Die Klägerin hat am 15.09.2017 Klage bei dem Sozialgericht Kiel erhoben. Hierzu wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 02.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2017 aufzuheben und der Klägerin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Umschulung zur Heilpraktikerin zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie sieht nach wie vor körperliche und psychische Beeinträchtigungen bei der Klägerin, die einer Tätigkeit als Heilpraktikerin entgegenstünden.

Das Sozialgericht Kiel hat sich mit Beschluss vom 18.10.2017 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Sozialgericht Schleswig verwiesen.

Die Kammer hat mit Beweisanordnung vom 25.07.2018 den Orthopäden Dr. ____ zum ärztlichen Sachverständigen ernannt. Der Sachverständige hat die Klägerin am 29.10.2018 untersucht und unter dem 05.12.2018 ein schriftliches Sachverständigengutachten erstellt. Der Sachverständige benennt die Erkrankungen: Körperliche Minderbelastbarkeit aufgrund der Gesamtkonstitution bei Hypermobilitätssyndrom, psychische Minderbelastbarkeit, in der Vergangenheit als ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsstörung diagnostisch eingeordnet, abgeklungenes Schmerzsyndrom, in der Vergangenheit als Fibromyalgiesyndrom diagnostisch

eingordnet, Zustand noch operativ behandelter Knochenzyste im Bereich des linken Oberschenkels ohne Funktionsbeeinträchtigungen ausgeheilt, Lipödem mit Schwerpunkt im Bereich der Gesäßregion und der Beine, operativ mit Teilerfolg behandelt, medikamentös kompensierte Funktionsstörung der Schilddrüse. Die Erwerbsfähigkeit als Tischlerin sei bei der Klägerin gemindert. Körperlich schwere und auch mittelschwere Tätigkeiten seien der Klägerin nicht zuzumuten. Sie könne noch sechs Stunden und mehr körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten im Gehen überwiegend, im Stehen überwiegend und im Sitzen überwiegend ausüben. Bei den überwiegend sitzenden Tätigkeiten sollte die Gelegenheit zur selbstgewählten kurzzeitigen Körperhaltungsänderung zur Auflockerung der Muskulatur gegeben sein. Tätigkeiten mit häufigem Bücken und einseitigen Körperhaltungen, insbesondere Zwangshaltungen und Überkopfarbeiten, sollten vermieden werden. Hebe- und Tragebelastungen sollten nur gelegentlich anfallen und dann bei 12,5 kg limitiert bleiben. Die Exposition gegenüber Nässe, Kälte und Zugluft sollte vermieden werden. Bei der Neigung zu vegetativen Störungen im Zusammenhang mit dem zurückliegenden Fibromyalgiesyndrom sollte die Klägerin Nachschichten und Wechselschichten nicht ausgesetzt sein. Die Einsetzbarkeit der Arme und Hände sei nicht relevant eingeschränkt.

Die Kammer hat nachfolgend einen Befundbericht der behandelnden Psychotherapeutin Frau _____ eingeholt. Im Bericht vom 05.03.2019 wurde eine weiterhin ängstliche Grundstimmung beschrieben, die aber nicht mehr depressiv sei. Die affektive Schwingungsfähigkeit sei grundsätzlich erhalten, der Antrieb sei wiederhergestellt.

Die Kammer hat mit Beweisanordnung vom 08.04.2019 der Neurologen und Psychiater _____ zum ärztlichen Sachverständigen ernannt. Der Sachverständige hat die Klägerin am 25.07.2019 untersucht und nachfolgend ein schriftliches Sachverständigengutachten erstellt. Der Sachverständige benannte als neurologische/ psychiatrische Gesundheitsstörungen eine rezidivierende depressive Störung aktuell im Stadium der Remission, anamnestisch in den letzten Monaten zumindest teilweise leicht. Daneben bestehe eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren. Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung hätten nicht festgestellt werden können. Die in der Vergangenheit beschriebene soziale Phobie bzw. vermeidende Persönlichkeitsanteile sei nicht so ausgeprägt, dass sich hieraus eine eigenständige Diagnose aktuell erstellen ließe. Der Sachverständige folgert ein Leistungsvermögen für leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten überwiegend im Gehen, Stehen und Sitzen. Vermieden werden sollten Kälte, Nässe, Zugluft, Feuchtigkeit im Sinne zusätzlicher Stressoren. Arbeiten unter besonderem Zeitdruck, wie Akkord- oder Fließbandarbeit, sollten aufgrund der seelischen Störung vermieden werden. Kein Heben und Tragen von Lasten über 12,5 kg ohne Hilfsmittel. Keine Tätigkeiten mit häufigen Zwangshaltungen oder mit dem Erfordernis von Nachschichten. Zumutbar seien einfache und mittelschwere geistige Arbeiten. Ein-

schränkungen des Hör- und Sehvermögens, des Reaktionsvermögens, der Lese- und Schreibgewandtheit, der Auffassungsgabe, der Lern- und Merkfähigkeit, des Gedächtnisses, der Konzentrationsfähigkeit, der Entschluss- und Verantwortungsfähigkeit hätten im Rahmen der Begutachtung nicht festgestellt werden können. Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit bestehe. Eine relevante Einschränkung des Leistungsvermögens bezüglich der rezidivierenden depressiven Störung, die aktuell nicht sehr gering ausgeprägt sei, bestehe nicht. Auslöser für die Dekompensation seien in der Vergangenheit Überlastungen im beruflichen Umfeld gewesen. Bei der Wahl eines geeigneten beruflichen Umfeldes sei nicht mit einem erneuten Rezidiv zu rechnen.

Die Beklagte ist weiterhin der Auffassung, dass die Klägerin aufgrund ihrer chronischen Schmerzstörung, einer rezidivierenden depressiven Störung und einer ängstlich-vermeiden- den Persönlichkeitskomponente eine überdauernde psychische Minderbelastbarkeit habe mit erhöhter Vulnerabilität unter psychischen Belastungsfaktoren wie z. B. bei emotional fordernden beruflichen Tätigkeiten mit Verantwortung für hilfebedürftige Menschen. Sie hält eine Tätigkeit als Heilpraktikerin nach wie vor nicht für leidensgerecht, auch wenn vorübergehend eine gebesserte Befundsituation und relative Stabilität bestehe.

Die Kammer hat mit Beweisanordnung vom 31.07.2019 den arbeitsmarkt- und berufskundigen Sachverständigen Herrn _____ ernannt. Der Sachverständige kommt zum Ergebnis, das die Klägerin mit dem von den Sachverständigen Dr. _____ und Herrn _____ festgestellten Leistungsvermögen in der Lage sei, eine Ausbildung zur Heilpraktikerin erfolgreich abzuschließen und nachfolgend in diesem Beruf uneingeschränkt zu arbeiten.

Die Kammer hat die Beteiligten mit Verfügung vom 20.08.2019 zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen, die auch Gegenstand der Entscheidungsfindung der Kammer waren.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte vorliegend durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Auch wurden die Beteiligten vorher gehört (§ 105 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGG).

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtene Verwaltungsentscheidung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Beklagte hat ermessensfehlerhaft den Antrag auf Gewährung der Umschulung zur Heilpraktikerin abgelehnt. Darüber hinaus hat die Klägerin

Anspruch auf Bewilligung der Maßnahme. Das Auswahlermessen der Beklagten hat sich hier auf eine Ermessensreduzierung auf null verdichtet.

Gemäß § 9 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, 6. Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) erbringt die Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben um

1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wieder einzugliedern.

Abs. 2 der Regelung bestimmt, dass Leistungen nach Abs. 1 erbracht zu erbringen sind, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die persönlichen Voraussetzungen haben gemäß § 10 Abs. 1 SGB VI Versicherte erfüllt,

1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
2. bei denen voraussichtlich
 - a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann,
 - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch eine wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,
 - c) bei teilweise Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden kann.

Von einer geminderten oder gefährdeten Erwerbsfähigkeit ist nicht nur dann auszugehen, wenn eine Erwerbsminderung im Sinne des § 43 SGB VI oder eine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 240 Abs. 2 SGB VI vorliegt oder droht, sondern bereits dann, wenn die Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben nicht unwesentlich eingeschränkt ist und der Versicherte nicht mehr in der Lage ist, seine bisherige Tätigkeit normal auszuüben. Abzustellen ist auf das Leistungsvermögen des Versicherten in der nicht nur kurzfristig zuletzt ausgeübten Tätigkeit. Die bisherige Ausübung einer Beschäftigung, für die eine Ausbildung erforderlich ist, oder die Berufsschutz nach sich zieht, wird nicht vorausgesetzt (vgl. BSG, Urteil vom 29.03.2006, B 13 RJ

37/05 R). Erwerbsfähigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 SGB VI ist im Sinne der Fähigkeit eines Versicherten zu verstehen, seinen bisherigen Beruf oder seine bisherige Tätigkeit weiter auszuüben (BSG a. a. O.). Zur Ermittlung des bisherigen Berufs sind die beruflichen Tätigkeiten in den letzten Jahren zu berücksichtigen, wenn sie nicht allzu lange zurückliegen (vgl. Günniker in Hauck/Noftz SGB VI, § 10 Rn. 6). Außer Betracht bleiben nur wenige Monate dauernde Beschäftigungen (vgl. BSG a. a. O.; Günniker a. a. O.).

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Erwerbsfähigkeit der Klägerin im zuletzt ausgeübten Beruf als Tischlerin mit zum Teil schweren körperlichen Belastungen, gemindert ist. Dieses ergibt sich schon aus dem nach der medizinischen Rehabilitation vom 07.01.2016 bis 28.01.2016 in der Rehaklinik in _____ erstellten Entlassungsbericht, wonach das Leistungsvermögen nur noch leichte bis mittelschwere Tätigkeiten umfasst und das Leistungsvermögen für die Tätigkeit Tischlerin auf drei bis unter sechs Stunden abgesunken ist. Entsprechend hat die Beklagte mit Bescheid vom 26.05.2016 der Klägerin auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach bewilligt

Auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Zwar erfüllt die Klägerin die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI für Leistungen zur Teilhabe erforderliche Wartezeit von 15 Jahren bei Antragstellung nicht. Denn die Klägerin hat ausweislich der Verwaltungsakte bei Antragstellung nur 109 Monate nachgewiesen. Allerdings greift vorliegend § 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI. Hiernach werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an Versicherte auch erbracht, wenn sie für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Träger der Rentenversicherung erforderlich sind. Vorliegend hatte die Klägerin bis 28.01.2016 eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation durchlaufen. Im Abschlussbericht wurde ein zeitlich eingeschränktes Leistungsvermögen für eine Tätigkeit als Tischlerin festgestellt, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich machten. Auch von einer hierbei erfolgreichen Rehabilitation war auszugehen.

Neben einer erheblichen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf setzt die Gewährung von Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben eine positive Rehabilitationsprognose voraus. Die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI genannten Teilhabeziele müssen voraussichtlich durch Leistungen der Teilhabe am Arbeitsplatz erreicht werden. Die Vorschrift erfordert somit eine Prognoseentscheidung. Dabei reicht die bloße Möglichkeit der Erhaltung, wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nicht aus. Vielmehr muss die Erreichung dieser Ziele wahrscheinlich sein. Das ist der Fall, wenn ernste Zweifel an der Erreichbarkeit des angestrebten Zieles nicht bestehen (vgl. Günniker aaO).

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB VI bestimmt der Rentenversicherungsträger im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn

und Durchführung der Rehabilitationsleistungen sowie die Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I besteht auf eine pflichtgemäße Ausübung des Ermessens ein subjektiver Rechtsanspruch (Just in Hauck/Noftz, SGB I § 39 Rn. 23). Der Rahmen der gerichtlichen Überprüfung einer Ermessensentscheidung ist in § 54 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgegeben. Danach ist eine Entscheidung rechtswidrig, wenn eine Behörde, die ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschreitet oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch macht. Das Gericht hat sich darauf zu beschränken, diesen äußeren Rahmen einer Ermessensbetätigung zu überprüfen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leit-herer, a.a.O., Rn. 27, 28).

Bei der Beurteilung von Ermessensfehlern ist zu berücksichtigen, dass eine Ermessensbetätigung grundsätzlich ein zweigliedriger Vorgang ist und aus der Aufarbeitung des Tatbestandes und der anschließenden Abwägung der öffentlichen und individuellen Interessen bei der Entscheidungsfindung besteht (Hauck/Noftz SGB X, § 31 Rn. 93; Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 13. Aufl. 2012, § 40 Rn. 52; vgl. auch Kraher in LPK-SGB I § 39 Rn. 7 ff.). Ein Ermessensfehler entsteht danach zunächst aus einem fehlerhaft oder unvollkommen ermittelten Sachverhalt, ferner dann, wenn die Behörde ihr Ermessen gar nicht ausübt (Ermessensnichtgebrauch), wenn die Verwaltung ihr Ermessen zu eng einschätzt (Ermessensunterschreitung), wenn sie eine Rechtsfolge setzt, die in der gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen ist (Ermessensüberschreitung) oder wenn sie von ihrem Ermessen fehlerhaft Gebrauch macht (Ermessens Fehlgebrauch), indem sie sachfremde Zwecke oder unsachliche Motive, die von dem Gesetzeszweck nicht gedeckt sind, heranzieht oder wenn sie nicht alle maßgebenden Ermessensgesichtspunkte in die Entscheidung einbezieht oder die abzuwägenden Gesichtspunkte fehlerhaft gewichtet.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe hat die Beklagte bei Ablehnung des Antrags auf Kostenübernahme für eine Umschulung zur Heilpraktikerin ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Sie ist von einem fehlerhaften Sachverhalt ausgegangen, denn entgegen ihrer Prognosebewertung ist das Leistungsvermögen der Klägerin mit dem Beruf einer Heilpraktikerin durchaus vereinbar, so dass entgegen der Auffassung der Beklagten eine positive Rehaprognose gestellt werden kann.

Zu dieser Überzeugung gelangt die Kammer aufgrund der Würdigung der schlüssigen, in sich widerspruchsfrei und überzeugend erstellten Gutachten der Sachverständigen Dr. _____, Herrn _____ und Herr _____.

Aufgrund der medizinischen Gutachten von Dr. _____ und Herrn _____ steht fest, dass das Leistungsvermögen der Klägerin zwar in qualitativer Hinsicht in einigen Punkten eingeschränkt ist, diese Leistungseinschränkungen mit der Ausübung des Berufes der Heilpraktikerin aber vereinbar sind.

Die Klägerin leidet im Wesentlichen auf orthopädischem und internistischem Fachgebiet unter einer körperlichen Minderbelastbarkeit aufgrund der Gesamtkonstitution bei Hypermobilitätssyndrom, einem Zustand noch operativ behandelter Knochenzyste im Bereich des linken Oberschenkels ohne Funktionsbeeinträchtigungen ausgeheilt, einem Lipödem mit Schwerpunkt im Bereich der Gesäßregion und der Beine, operativ mit Teilerfolg behandelt sowie einer medikamentös kompensierten Funktionsstörung der Schilddrüse. Auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet sind zu nennen eine rezidivierende depressive Störung aktuell im Stadium der Remission, anamnestisch in den letzten Monaten zumindest teilweise leicht, eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren. Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung konnten nicht festgestellt werden. Die in der Vergangenheit beschriebene soziale Phobie bzw. vermeidende Persönlichkeitsanteile ist nicht so ausgeprägt, dass sich hieraus eine eigenständige Diagnose folgern lässt.

Durch die genannten Erkrankungen ist das Leistungsvermögen zwar eingeschränkt auf körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten im Sitzen überwiegend, im Gehen überwiegend und im Stehen überwiegend. Bei den überwiegend sitzenden Tätigkeiten muss die Gelegenheit zur selbstgewählten kurzzeitigen Körperhaltungsänderung zur Auflockerung der Muskulatur gegeben sein. Tätigkeiten mit häufigem Bücken und einseitigen Körperhaltungen, insbesondere Zwangshaltungen und Überkopfarbeiten, müssen vermieden werden. Hebe- und Tragebelastungen dürfen nur gelegentlich anfallen und dann bei 12,5 kg limitiert bleiben. Die Exposition gegenüber Nässe, Kälte, Zugluft und Feuchtigkeit muss vermieden werden. Bei der Neigung zu vegetativen Störungen im Zusammenhang mit dem zurückliegenden Fibromyalgiesyndrom sind Nachschichten und Wechselschichten auszuschließen. Die Einsetzbarkeit der Arme und Hände ist nicht relevant eingeschränkt. Arbeiten unter besonderem Zeitdruck, wie Akkord- oder Fließbandarbeit, müssen aufgrund der seelischen Störung vermieden werden. Zumutbar seien einfache und mittelschwere geistige Arbeiten. Einschränkungen des Hör- und Sehvermögens, des Reaktionsvermögens, der Lese- und Schreibgewandtheit, der Auffassungsgabe, der Lern- und Merkfähigkeit, des Gedächtnisses, der Konzentrationsfähigkeit, der Entschluss- und Verantwortungsfähigkeit bestehen nicht. Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit besteht. Eine relevante Einschränkung des Leistungsvermögens bezüglich der rezidivierenden depressiven Störung, die aktuell nicht sehr gering ausgeprägt ist, besteht nicht. Auslöser für die Dekompensation waren in der Vergangenheit Überlastungen im beruflichen Umfeld gewesen. Bei der Wahl eines geeigneten beruflichen Umfeldes ist nicht mit einem erneuten Rezidiv zu rechnen.

Auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens von Herrn _____ steht für die Kammer fest, dass die Klägerin auch mit diesen Einschränkungen den Beruf Heilpraktikerin leistungs- und konkurrenzfähig ausüben kann. Eine körperliche Belastung wird im therapeutischen Umgang mit Kranken, mit Ausnahme von Behandlungsverfahren wie z. B. Massagen und Chiropraktik, nicht abverlangt. Notwendig sind durchschnittliche Auffassungsgabe, gutes Sprachverständnis und Ausdrucksvermögen, gutes Kontaktvermögen und soziales Geschick, gute Beobachtungsgabe, gutes Gedächtnis und manuelles Geschick, praktische Anstelligkeit sowie Umstellungsfähigkeit, hohes Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Einfühlungsvermögen, Taktgefühl, Verschwiegenheit, Ausgeglichenheit, Selbstbeherrschung, Geduld sowie psychische Belastbarkeit im Umgang mit körperlichen und seelischen Leiden.

In körperlicher Hinsicht konnte die von der Beklagten immer wieder angeführte Beeinträchtigungen der Arme und Hände durch das Sachverständigengutachten von Dr. _____ nicht objektiviert sind. Daneben wurde bereits auf die regelmäßig nur sehr geringen körperlichen Anforderungen im Beruf verwiesen.

Relevante psychisch/- neurologische Einschränkungen, die der Tätigkeit als Heilpraktikerin entgegenstünden, bestehen ebenfalls nicht. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass aufgrund einer in der Vergangenheit aufgrund einer rezidivierenden Depression, einer ängstlich-vermeidenden Persönlichkeitskomponente sowie der Schmerstörung ggf. in der Zukunft eine prozentual im Vergleich zur Normalbevölkerung erhöhte Gefahr eines psychischen Rezidivs besteht. Aktuell steht das Leistungsvermögen jedoch mit den Anforderungen an eine Heilpraktikerin im Einklang. Aber auch eine realistische Gefahr einer psychischen Dekompensation sieht die Kammer nicht. Hier hat der Sachverständige _____ für die Kammer überzeugend dargelegt, dass Auslöser für die psychische Dekompensation in der Vergangenheit Überlastungen im beruflichen Umfeld waren und bei Wahl eines geeigneten beruflichen Umfeldes nicht mit einem erneuten Rezidiv der seelischen Störung zu rechnen ist.

Die _____ bescheinigte der Klägerin im September 2016, dass sie keine psychischen Auffälligkeiten gezeigt hat, sie eine gute Auffassungsgabe habe und eine Qualifizierungsmaßnahme auf mittlerem theoretischen Niveau erfüllen kann.

Wenn somit die Ablehnung der Kostenübernahme für die Ausbildung zur Heilpraktikerin ermessensfehlerhaft und somit rechtswidrig war, so hat die Klägerin, trotz des der Beklagten durch § 13 Abs. 1 SGB VI eingeräumten Ermessens, vorliegend einen Anspruch auf Verurteilung der Beklagten zu Kostenübernahme der konkreten Umschulung zur Heilpraktikerin. Denn

es liegt eine Ermessensreduzierung auf null vor, da aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls nur eine Teilhabemaßnahme unter Ermessensgesichtspunkten die richtige Entscheidung ist.

Nach § 16 SGB VI i. V. m. § 49 Abs. 1 SGB IX werden zur Teilhabe am Arbeitsleben die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit Behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Nach § 49 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX umfassen Leistungen insbesondere berufliche Ausbildungen. Nach § 49 Abs. 4 SGB IX ist bei der Auswahl der Leistungen insbesondere Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu berücksichtigen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB IX haben Leistungen unter Ausführung der Leistung zur Teilhabe berechtigten Wünsche der Leistungsberechtigten zu entsprechen.

Hiernach ergibt sich das Folgende: Eignung und Neigung liegen bei der Klägerin zur Überzeugung der Kammer vor. Eine Eignung der Klägerin sieht die Kammer aufgrund des gutachtlicher festgestellten Leistungsvermögens für geben an. Zudem leistete sie in der Zeit vom 10.10.2016 bis 29.10.2016 ein Praktikum in der Naturheilpraxis _____ mit sehr gutem Erfolg ab. Die begehrte Umschulung entspricht auch der Neigung der Klägerin, die diesen Wunsch bereits seit 2016 bis ins vorliegenden Klageverfahren hinein verfolgt. Sie äußerte diesen Wunsch bereits während der Abklärung der beruflichen Eignung bei der _____ in Kiel. Es liegt somit ein berechtigter Wunsch der Klägerin vor, dem zu entsprechen ist. Darüber hinaus hat die Beklagte der Klägerin, die auch nach der ablehnenden Entscheidung vom 02.02.2017 ein Beratungsgespräch gesucht hatte, keine wirklichen Alternativen für andere Umschulungen dargelegt, nachdem feststand, dass die Klägerin in ihren Beruf als Tischlerin nicht zurückkehren kann. Mit der Umschulungsmaßnahme kann die Erwerbsfähigkeit im Umschulungsberuf wiederhergestellt werden.

Auch die Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt spricht nicht gegen die begehrte Umschulung. Die Kammer geht hier von einem relevanten Arbeitsmarkt auch in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen aus. Dieser mag zwar, wie die Beklagte ausführt, begrenzt sein. Dass der Arbeitsmarkt jedoch eine berufliche Integration nicht zulässt, ist nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat die Beklagte im Verwaltungsverfahren noch zu klären, ob ein dreijährige oder auch eine zweijährige Umschulung – beide Möglichkeiten bestehen nach dem Sachverständigengutachten von Herrn _____ – erforderlich ist. Hiernach bestimmt sich dann auch die konkrete Umschulungseinrichtung, die

die Beklagte im Rahmen einer dann noch zu treffenden Ermessensentscheidung zu bestimmen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG und folgt der Sachentscheidung.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Re-

vision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Schleswig schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Richter am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Schleswig, den 24.09.2019

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle